

(2) Gelangt der Disziplinarausschuß zu der Auffassung, daß eine Disziplinarmaßnahme gemäß Abs. 1 für die erzieherische Einwirkung auf den Richter nicht ausreicht, setzt er das Verfahren aus und schlägt dem Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. dem Minister der Justiz vor, die Abberufung des Richters zu beantragen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Hält der Disziplinarausschuß wegen des geringen Umfangs der Pflichtverletzung den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme nicht für erforderlich, so kann davon abgesehen werden.

(4) Führt die Verhandlung zu dem Ergebnis, daß keine Pflichtverletzung gemäß § 1 vorliegt, so ist das als Entscheidung des Disziplinarausschusses festzustellen.

## §18

**Disziplinarentscheidung**

(1) Die Disziplinarentscheidung erfolgt durch Beschluß. Er hat zu enthalten:

- die Bezeichnung und Zusammensetzung des Disziplinarausschusses sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
- Angaben zur Person des Richters,
- den Antragsteller, dessen Beauftragten, die Vertreter der zuständigen Räte, der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie andere Teilnehmer an der Verhandlung,
- den Sachverhalt, der in der mündlichen Verhandlung festgestellt wurde,
- die Entscheidung des Disziplinarausschusses und deren Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Der Beschluß ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen und durch die Mitglieder des Disziplinarausschusses zu unterschreiben.

(3) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Richter, dem Antragsteller und dem zuständigen Rat des Bezirkes oder Kreises bzw. dem Staatsrat, bei Militärrichtern dem Minister für Nationale Verteidigung zuzustellen. Die Zustellung hat unverzüglich nach Verkündung der Entscheidung zu erfolgen.

## §19

**Protokollführung**

Über die Disziplinarverhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, das Ergebnis der Beweiserhebung und die Entscheidung zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Disziplinarentscheidung zu unterschreiben.

## IV.

**Beschwerdeverfahren**

## §20

**Einlegen der Beschwerde**

(1) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses können der Richter und der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Über Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts wenden, entscheidet das Präsidium des Obersten Gerichts (§ 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetz!;).

(3) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Disziplinarausschüsse der Bezirks- und Militärbergerichte entscheidet der Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts.

(4) Eine ohne Begründung oder verspätet eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß zurückzuweisen.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

## §21

**Durchführung des Beschwerdeverfahrens**

Auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 19 entsprechende Anwendung.

## V.

**Schlußbestimmungen**

## §22

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. November 1963 über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik — Disziplinarordnung — (GBl. II Nr. 98 S. 777) außer Kraft.

## §23

Diese Anordnung berührt nicht die disziplinarische Verantwortlichkeit der Militärrichter nach § 24 Abs. 1 der Militärgerichtsordnung vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 52 S. 481) bei Verletzung militärischer Pflichten.

Berlin, den 21. April 1978

**Der Minister der Justiz**

Heusinger

**Anordnung Nr. 32<sup>1</sup>****über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 9. Mai 1978

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 22. Mai 1978 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Geburtstages von Justus von Liebig.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Brustbild von Justus von Liebig, Kopf seitlich umschlossen von der Umschrift „1803—1873 JUSTUS v. LIEBIG“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1978 10 MARK“.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

## §3

Diese Anordnung tritt am 22. Mai 1978 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1978

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut  
Vizepräsident